

Bedingungen der Kindertagespflege in Berlin im Überblick

Kindertagespflege ist eine Betreuungsmöglichkeit vorrangig für Kinder unter drei Jahren. Eine Betreuung über das dritte Lebensjahr hinaus ist möglich, wenn mehr als eine Halbtagsbetreuung nötig ist und/oder die Eltern die Betreuung in einer Kindertagespflegestelle beantragen (§ 4 (1) KitaFöG).

Voraussetzungen

- Interesse an der Arbeit mit Kindern
- Bereitschaft,
 - ➔ auf die Bedürfnisse der Kinder einzugehen,
 - ➔ zur Zusammenarbeit mit den Eltern,
 - ➔ zur längerfristigen Tätigkeit (Betreuung der Kinder mind. 2 Jahre).
- Geeignete Räumlichkeiten (genügend Platz zum Spielen und Schlafen, Küche, Bad/Dusche) oder Bereitschaft, die Kinder im Haushalt der Eltern zu betreuen.
- Personen müssen nachweisen können, dass sie mit den Einnahmen aus der Kindertagespflege mit bis zu drei Kindern ihren Lebensunterhalt bestreiten können.
- Nachweis mindestens des Hauptschulabschlusses und guter Deutschkenntnisse
- Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“.
- Teilnahme an einer Qualifizierung, 30 Unterrichtseinheiten (UE) für pädagogische Fachkräfte, 160 UE (von 300 UE) für diejenigen, die nicht über eine pädagogische Ausbildung verfügen.
- Eignungsfeststellung bzw. Erteilung einer Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt.

Formen der Kindertagespflege und Qualifizierungsvoraussetzungen

1-3 Kinder	4-5 Kinder	6-8 Kinder	8-10 Kinder
Grundzertifikat (160 UE)	Pädagogische Fachkraft oder Aufbauzertifikat (160 + 84 bzw. 140 UE) + Nachweis der Teilnahme an einer Gesprächsgruppe (mind. 6x)	Eine pädagogische Fachkraft und eine qualifizierte Kindertagespflege- person mit Aufbauzertifikat	Zwei pädagogische Fachkräfte bzw. für den Bereich der Kindertagespflege anerkannte Fachkräfte

- in der Regel im Haushalt der Kindertagespflegeperson, ggf. in angemieteten Räumen oder im Haushalt der Eltern
- über die Jugendämter vermittelt oder privat vereinbart (nach Eignungsfeststellung)

Finanzielles

Öffentlich geförderte Kindertagespflege

Entgelt für die Förderleistung =

Honorar für die Kindertagespflegeperson
Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der
Betreuungszeit.

Im Entgelt ist ein Anteil für Kranken- und
Pflegeversicherung sowie für Rentenversicherung bzw.
Altersvorsorge enthalten.

Sachkostenpauschale =

½ zur Beköstigung der Kinder und Pflegemittel

½ Betriebskosten für die Kindertagespflegestelle (Miete,
Strom, Telefon, Spielzeugergänzung etc).

Nicht in der Sachkostenpauschale enthalten sind die
Kosten für Windeln. Diese müssen von den Eltern
mitgebracht werden.

Wird das Kind im Haushalt der Eltern betreut, wird keine
Sachkostenpauschale gezahlt.

Das Jugendamt zahlt das Entgelt und die
Sachkostenpauschale an die Kindertagespflegeperson.

Zuschläge werden gezahlt für die Betreuung außerhalb
von Kita-Öffnungszeiten und bei mehr als 12 Stunden
Betreuungszeit am Tag (§ 18 KitaFöG).

Für Eltern gilt das Tagesbetreuungskostenbeteiligungs-
gesetz. Es dürfen keine zusätzlichen Gelder von den Eltern
verlangt werden! Zwischen Kindertagespflegeperson und
Eltern gibt es keinen Zahlungsverkehr!

Privat vereinbarte Kindertagespflege

Betreuungsgeld =

Honorar für die Kindertagespflegeperson

Betriebskosten und Verpflegungsgeld werden i.d.R. nicht
getrennt berechnet.

Eltern und Kindertagespflegeperson schließen einen
privatrechtlichen Vertrag.

Die **Eltern zahlen** das Betreuungsgeld **direkt an die
Kindertagespflegeperson**. Die Höhe des Betreuungsgeldes
wird zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson
vereinbart und vertraglich festgelegt.

Zuschläge für die Betreuung außerhalb der Kita-
Öffnungszeiten und bei mehr als 12 Stunden
Betreuungszeit werden gesondert vereinbart.

Fehltageregelungen

Öffentlich geförderte Kindertagespflege

Bei Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson wegen

Krankheit an bis zu **20 Tagen** im Jahr

Urlaub an bis zu **20 bzw. 24 Tagen** im Jahr

werden das volle Entgelt + die halbe
Sachkostenpauschale gezahlt.

Bei **Fortbildung** an bis zu **5 Tagen** im Jahr werden das
volle Entgelt und die volle Sachkostenpauschale gezahlt
(§ 18 KitaFöG).

Privat vereinbarte Kindertagespflege

Eine Fehltageregelung muss zwischen
Kindertagespflegeperson und Eltern vereinbart und
vertraglich festgelegt werden.

Kindertagespflegepersonen sind **selbstständig** tätig.

Eine Anmeldung beim **Gewerbeamt ist nicht nötig** (§ 6 GewO).

Einkommensteuer

Alle Einnahmen (Entgelt und Sachkostenpauschale bzw. Betreuungsgeld) sind **steuerpflichtig** (§ 18 EStG). Bei einem steuerpflichtigen Einkommen von bis zu 9.168,00 € (alleinstehend) bzw. 18.236,00 € (verheiratet) im Jahr werden keine Steuern fällig (Grundfreibetrag).

Betriebskostenpauschale: **300,- €** / Kind / Monat bei Ganztagsbetreuung (7-9 Stunden), bei Teilzeitbetreuung (5-7 Stunden) 262,50 €, halbtags (bis 5 Stunden) 187,50 € oder Einzelnachweis der Ausgaben.

Haftpflichtversicherung

Kindertagespflegepersonen, die in der eigenen Wohnung bzw. in angemieteten Räumen arbeiten, müssen dem Jugendamt den Nachweis einer (Berufs-) Haftpflichtversicherung vorlegen, um für den Fall einer Aufsichtspflichtverletzung abgesichert zu sein.

Unfallversicherung

Kindertagespflegepersonen sind gegen Unfälle gesetzlich unfallversichert. Sie müssen sich bei der **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege (BGW)** anmelden (§ 2 (9) SGB VII). Auf Antrag werden die Beiträge bei öffentlich geförderter Kindertagespflege vom Jugendamt erstattet (§ 23 (2) SGB VIII).

Krankenversicherung/Pflegeversicherung

Bei einem steuerpflichtigen Einkommen von durchschnittlich **weniger als 445,00 € im Monat und einem geringen zeitlichen Betreuungsumfang** kann man als verheiratete Person über die **Familienversicherung** (§ 10 SGB V) der/des Ehepartners/-in mitversichert werden.

Bei einem steuerpflichtigen Einkommen **über 445,00 € im Monat** oder/und als Alleinstehende/-r ist eine freiwillige Krankenversicherung erforderlich. An die Krankenversicherung ist auch die Pflegeversicherung (§ 20 SGB XI) gekoppelt. Im Entgelt für die Förderleistung sind Pauschalen enthalten, die die Versicherungsbeiträge abdecken.

Der Beitragssatz inklusive Krankengeld (und Mutterschaftsgeld) liegt bei 14,6 %. Wer auf Kranken- und Mutterschaftsgeld verzichten möchte, zahlt einen ermäßigten Beitragssatz in Höhe von 14 %. Außerdem können die Krankenkassen einen Zusatzbeitrag von ca. 1 % erheben.

Rentenversicherung

Rentenversicherungspflicht besteht, wenn das steuerpflichtige Einkommen durchschnittlich **über 450,00 € im Monat** beträgt (monatlicher Beitrag: 18,6 %). Im Entgelt für die Förderleistung ist eine Pauschale für den Versicherungsbeitrag enthalten.

Nicht rentenversicherungspflichtig ist, wer weniger als 450,00 € / Monat an steuerpflichtigem Einkommen hat oder wenn Angestellte beschäftigt werden und deren Arbeitseinkommen mehr als 450,00 € / Monat beträgt. (§ 2 SGB VI).

Arbeitslosenversicherung

Unter Umständen ist eine freiwillige Weiterversicherung für eine Arbeitslosenversicherung möglich (§ 28a SGB III).

Kriterien zur Feststellung der Eignung von Kindertagespflegepersonen in Berlin

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ so lautet § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII). Um dieser Aufgabe verantwortungsvoll nachkommen zu können, sollten diejenigen, die Kinder in Kindertagespflege betreuen möchten, bestimmte Kriterien der Eignung erfüllen.

In § 23 (3) werden die Kriterien für die Geeignetheit wie folgt zusammengefasst: „Geeignet (...) sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben“.

In den Berliner Jugendämtern gibt es dazu Eignungsfeststellungsverfahren. Zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis ist die Erfüllung folgender Kriterien notwendig:

- Bereitstellung von ausreichenden und kindgerechten Räumlichkeiten
- Vorlage eines Gesundheitsnachweises (aller Volljährigen, die in den Betreuungsräumen leben oder arbeiten)
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (aller Volljährigen, die in den Betreuungsräumen leben oder arbeiten)
- Nachweis der Teilnahme an einem Kurs in Erster Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson
- Erfolgreiche Teilnahme an einem Grundqualifizierungsseminar (160 UE) bzw. Nachweis anderer erforderlicher Qualifikationen (30 oder 84 UE/140 UE) für pädagogische Fachkräfte

Was muss ich als Nächstes tun?

- Gehen Sie zu einem ersten Gespräch zu Ihrem zuständigen Jugendamt.
- Lassen Sie sich bestätigen, dass das Jugendamt die Teilnahme an der Qualifizierung befürwortet.
- Bitten Sie Ihre zuständige Fachberatung, Sie für einen Qualifizierungslehrgang bei der Familien für Kinder gGmbH vorzumerken.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und Erfolg auf Ihrem Weg in die spannende und erfüllende Tätigkeit als Kindertagespflegeperson!



Stresemannstr. 78, 10963 Berlin

Tel. 030 / 21 00 21-0, Fax 030 / 21 00 21-24

www.familien-fuer-kinder.de, info@familien-fuer-kinder.de

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen zur Kindertagespflege benötigen, rufen Sie uns an!